

Amira Treuhandgesellschaft Chemnitz mbH Steuerberatungsgesellschaft Chemnitz · Aue-Bad Schlema · Meerane · Mittweida · Dresden

Hohe Straße 27 09112 Chemnitz T.: 0371/67519-0 chemnitz@atg-online.de R.-Luxemburg-Str. 7 08280 Aue T.: 03771/24652-0 aue@atg-online.de Untere Mühlgasse 11 08393 Meerane T.: 03764/795181-0 meerane@atg-online.de Poststraße 31 09648 Mittweida T.: 03727/94641-0 mittweida@atg-online.de

Plauenscher Ring 35 01187 Dresden T.: 0351/48 45 36 91 dresden@atg-online.de

Informationsbrief

Dezember 2023

Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs
- 2 Aus- und Weiterbildungskosten der eigenen Kinder als Betriebsausgaben
- 3 Wertfeststellungen für Erbschaftsteuer bindend
- 4 Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen
- 5 Erlass von Säumniszuschlägen für "pünktliche" Steuerzahler
- 6 Unterbringung in einer Wohngemeinschaft als außergewöhnliche Belastung
- 7 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung mit Überschusseinkünften

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 11.12. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.12.
	Einkommensteuer, Kirchen- steuer, Solidaritätszuschlag	14.12.
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.12.
	Umsatzsteuer ⁴	14.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

I Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten Anlage zusammengefasst.

- Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.12., weil der 10.12. ein Sonntag ist.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.

- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 5 In der Regel findet die Inventur "am" 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

2 Aus- und Weiterbildungskosten der eigenen Kinder als Betriebsausgaben

Arbeitnehmer werden zunehmend durch die Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber gefördert. Bei Arbeitgebern ist die Übernahme von Fortbildungskosten regelmäßig als Betriebsausgabe abzugsfähig. Handelt es sich dabei um die **eigenen Kinder** des Betriebsinhabers, ist das betriebliche Interesse und die Fremdüblichkeit der Vereinbarungen für den Betriebsausgabenabzug entscheidend.

Das Finanzgericht Münster⁶ hat in einem aktuellen Urteil den Betriebsausgabenabzug von übernommenen Studienkosten für ein (ausländisches) Medizinstudium im Rahmen einer chirurgischen Praxis hinsichtlich der eigenen Kinder der Praxisinhaberin abgelehnt. Bei Übernahme der Kosten für ein (ausländisches) Studium der eigenen Kinder nach dem Abitur handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um eine **angemessene Ausbildung**, für die die Eltern aufkommen müssen, und daher um Aufwendungen der privaten Lebensführung. Das Gericht zweifelte eine hinreichende betriebliche Veranlassung an.

Hinsichtlich der Übernahme von **Weiterbildungskosten** der eigenen Kinder (wie z. B. Kosten für einen Meisterlehrgang oder eine Facharztausbildung), die zu diesem Zeitpunkt weder Arbeitnehmer noch Gesellschafter waren, hat der Bundesfinanzhof⁷ auch im Rahmen einer geplanten Unternehmensnachfolge eine betriebliche Veranlassung verneint und die Ausgaben nicht zum Abzug zugelassen.

3 Wertfeststellungen für Erbschaftsteuer bindend

Für Zwecke der Erbschaftsteuer wird in vielen Fällen vorab ein besonderes Wertfeststellungsverfahren durchgeführt. So wird bei einer Schenkung oder im Erbfall z. B. der Wert für Betriebsvermögen und Grundstücke gesondert festgestellt; darüber ergeht ein besonderer Bescheid. Es ist wichtig, solche Bescheide – insbesondere bei Schenkungen – auch dann zu überprüfen und ggf. anzufechten, wenn diese noch nicht unmittelbar zu einer Steuer führen, weil der festgestellte Wert unter den persönlichen Freibeträgen bleibt.

Zu beachten ist, dass Schenkungen mit späteren Schenkungen oder Erbschaften zusammengerechnet werden, wenn diese vom gleichen Schenker bzw. Erblasser innerhalb von zehn Jahren erfolgen (§ 14 ErbStG), sodass ein ursprünglich steuerfreier Vermögensgegenstand nachträglich noch steuerpflichtig werden kann. Ist die frühere Feststellung des Werts eines jetzt bei der Steuerfestsetzung angesetzten Grundstücks fehlerhaft, aber bestandskräftig, kann dieser Bescheid nicht mehr angefochten werden. Darauf hat der Bundesfinanzhof⁸ erneut hingewiesen.

4 Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Soweit die Zuwendungen den **Freibetrag** von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.⁹

Diese Regelung ist jedoch **nicht** direkt auf das **Umsatzsteuerrecht** übertragbar; hier gilt eine **Freigrenze** von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Arbeitnehmer für "Aufmerksamkeiten", bei deren Überschreitung die Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen insgesamt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen ist auch ein Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen ausgeschlossen, wenn diese ausschließlich für die Betriebsveranstaltung bezogen wurden.

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal bestätigt, dass beim Überschreiten der Grenze von 110 Euro die Aufwendungen insgesamt als unentgeltliche Wertabgabe für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer gelten, sodass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.¹⁰

Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass die Kosten für den äußeren Rahmen einer Betriebsveranstaltung in die Berechnung der Freigrenze von 110 Euro dann einzubeziehen sind, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Im Streitfall wurde eine Weihnachtsfeier in Form eines Kochevents ausgerichtet, das insgesamt als einheitliche Leistung angesehen wurde.

⁶ FG Münster vom 25.05.2023 5 K 3577/20E, AO.

⁷ BFH-Urteil vom 06.11.2012 VIII R 49/10 (BStBl 2013 II S. 309) und vom 29.10.1997 X R 129/94 (BStBl 1998 II S. 149).

⁸ BFH-Urteil vom 26.07.2023 II R 35/21.

⁹ Vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832).

¹⁰ Vgl. BFH-Urteil vom 10.05.2023 V R 16/21; siehe auch Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 6 UStAE.

5 Erlass von Säumniszuschlägen für "pünktliche" Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z.B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen "automatisch" – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 %¹¹ des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.¹²

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

Beispiele: Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,								
das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist				
a) Freitag	10.	_	Montag, der 13.	-				
b) Sonntag	-	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	-				
c) Mittwoch	10.	-	-	Montag, der 15.				

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung "unbillig" wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenbares Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein "pünktlicher" Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist "laufend" ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.¹³

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

6 Unterbringung in einer Wohngemeinschaft als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Hierzu gehören auch Aufwendungen für die krankheits- und pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung. Aufwendungen erwachsen **zwangsläufig**, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (vgl. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 EStG). ¹⁴ Der Bundesfinanzhof ¹⁵ hat entschieden, dass dies auch für Aufwendungen gilt, die für die Unterbringung in

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hat entschieden, dass dies auch für Aufwendungen gilt, die für die Unterbringung in einer (**selbstverantworteten**) Wohngemeinschaft anfallen. Hierbei handelt es sich um ein nach Landesrecht geregeltes Wohn- und Betreuungsangebot, bei dem ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben.

Nach Auffassung des Gerichts ist nicht Voraussetzung, dass die betroffene Wohngemeinschaft einer Heimaufsicht oder einer ähnlichen Überwachung unterliegt. Ebenso wenig kommt es für den Abzug der Unterbringungskosten darauf an, ob es sich um eine anbieterverantwortete oder um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt. Beide Wohngemeinschaften dienen – nicht anders als ein "Heim" oder eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot – primär dem Zweck, ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und zu versorgen.

¹¹ Wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Höhe der Säumniszuschläge ab 2019 siehe Informationsbriefe September 2022 Nr. 6 und Juni 2023 Nr. 1 sowie BFH-Beschluss vom 22.09.2023 VIII B 64/22 (AdV), aber auch BFH-Beschluss vom 16.10.2023 V B 49/22 (AdV).

¹² Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

¹³ Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

¹⁴ Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, soweit diese eine zumutbare Belastung (1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte; § 33 Abs. 3 EStG) überschreiten.

¹⁵ BFH-Urteil vom 10.08.2023 VI R 40/20.

Im Streitfall konnten daher die Kosten für die Unterbringung in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. Wird im Zusammenhang mit der Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst, sind jedoch die Aufwendungen um eine sog. Haushaltsersparnis (für 2023 in Höhe von 10.908 Euro)¹⁶ zu kürzen.

7

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung und Überschusseinkünften

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften sowie bei sonstigen Einkünften (Überschusseinkünften) werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG). Maßgeblich ist grundsätzlich die Erlangung bzw. der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Beim Zufluss von **Einnahmen** ist z.B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend. Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.¹⁷ Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. **Steuerzahlungen** mittels **SEPA-Lastschriftmandats** gelten regelmäßig mit Erteilung des Mandats als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Buchungstag.¹⁸

Eine Besonderheit gilt, wenn **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen (z. B. Mieten, Ratenzahlungen, Zinsen) und Ausgaben (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) "kurze Zeit" vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahrs zu- bzw. abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von **10 Tagen**, also der Zeitraum um den **Jahreswechsel** vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die in diesem Zeitraum bezogen bzw. geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.¹⁹

Beispiel:

- a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 02 wird bereits am 30.12.01 überwiesen.
- b) Die bis zum 31.12.01 fälligen Darlehenszinsen werden am 07.01.02 abgebucht.
- c) Die zum 31.12.01 fällige Miete für Januar 02 wird dem Konto des Vermieters erst am 03.01.02 gutgeschrieben.

Da die Einnahmen und Ausgaben in den Beispielen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und zu- bzw. abgeflossen sind, werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 02, im Fall b) in 01 und im Fall c) in 01.

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmen** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. In aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof²⁰ klargestellt, dass auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig geworden sein müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung. Die Zahlung per SEPA-Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde.²¹

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist aufgrund der Wochenendregelung wirkt sich auf die 10-Tage-Regelung **nicht** aus; entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01. erfolgt ist.²²

Im Beispielfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

- 16 Siehe R 33.3 Abs. 2 Satz 2 EStR.
- 17 Siehe H 11 EStH.
- $\begin{array}{ll} 18 & {\rm Siehe\ \S\ 224\ Abs.\ 2\ Nr.\ 3\ AO\ sowie\ BFH-Urteil\ vom\ 08.03.2016} \\ & {\rm VIII\ B\ 58/15\ (BFH/NV\ 2016\ S.\ 1008)}. \end{array}$
- 19 Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 "Allgemeines" EStH.
- 20 BFH-Urteile vom 16.02.2022 X R 2/21 (BStBl 2022 II S. 448) und vom 21.06.2022 VIII R 25/20 (BStBl 2023 II S. 154).
- 21 Siehe LfSt Bayern vom 27.07.2021 S 2226.2.1 5/23 St 32.
- 22 Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

Inventur-Hinweise 2023

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

- 2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am Bilanzstichtag oder innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.
- **2.2 Zeitverschobene Inventur:** Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November 220,000 € + Wareneingang 1. bis 31. Dezember 70.000 € 90.000€ Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig nicht anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens einmal im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 "Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände vollständig aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen geschätzten Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

- 3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3
- 3.3 "Schwimmende Waren": Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).3 Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.
- **3.4 Kommissionswaren:** Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).
- 3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl.

Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzgl. des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein fortlaufendes Anlagenverzeichnis geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene geringwertige Wirtschaftsgüter müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro4 und nicht mehr als 800 Euro4 betragen.5

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,4 die in den Sammelposten aufgenommen werden, bestehen - abgesehen von der Erfassung des Zugangs - keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.6

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von Saldenlisten für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände einzeln zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die Durchschnittsbewertung oder ein Verbrauchsfolgeverfahren wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (Festbewertung nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2023

	Monat	Nr.		Monat	Nı
A			Aussetzungszinsen		
			— Rechtmäßigkeit der Höhe	Juni	
Abfärbetheorie					
Bagatellgrenze bei Personen- gesellschaften	Jan	4	В		
geschschaften	Jan	4	T. C. C. C. I. I.		
Abgabenordnung			Berufsunfähigkeit		
— Rechtmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen und AdV-			 dauernde – bei Betriebs- veräußerung 	Aug	
Zinsen	Juni	1	Betriebsaufgabe		
— Säumniszuschläge und Erlass	Dez	5	— Wahlrecht bei – gegen wieder-		
 Wertfeststellungen für Erbschaft- steuer bindend 	Dez	3	kehrende Bezüge	März	
Abachraibungan			Betriebsausgaben		
Abschreibungen — Investitionsabzugsbetrag und	01.	_	 Aus- und Weiterbildungskosten der eigenen Kinder 	Dez	
Sonder-	Okt	7	— doppelte Haushaltsführung	Juli	
— von geringwertigen Wirtschafts- gütern	Nov	2	— Erhöhung der –pauschalen für bestimmte Berufsgruppen ab 2023	Juni	
Arbeitgeber			— Sachzuwendungen an Arbeit- nehmer	Nov	
 Kennzeichenwerbung auf privaten Arbeitnehmerfahrzeugen 	Mai	3	Betriebsveranstaltungen	INOV	
— Sachzuwendungen an Arbeit-			— und Vorsteuerabzug	Dez	
nehmer	Nov	3	and vorstederablag	DCL	
Arbeitnehmer			Betriebsveräußerung		
— Kennzeichenwerbung als Arbeits-			— bei dauernder Berufsunfähigkeit	Aug	
lohn	Mai	3	— Wahlrecht bei – gegen wieder-	März	
— Sachzuwendungen an –	Nov	3	kehrende Bezüge	Marz	
— Zuwendungen des Arbeitgebers	Dog	4	Betriebsvermögen		
bei Betriebsveranstaltungen	Dez	4	— Ausweis von gewillkürtem –	Nov	
Aufbewahrungsfristen			Buchhaltungsunterlagen		
— für Buchhaltungsunterlagen	März	3	— Vernichtung von –	März	
Ausländische Einkünfte			vermentang von	IVIGIZ	
Berücksichtigung von Verlusten	Juli	1	D		
— berucksteinigung von verlusten	Jun	1	D		
Außergewöhnliche Belastungen			Darlehen		
 behindertengerechter Garten- umbau 	April	2	— langfristige Stundung	Aug	
— "Essen auf Rädern"	Okt	5	DBA		
— Unterbringung in einer Wohngemeinschaft	Dez	6	 Verluste aus ausländischen Betriebsstätten 	Juli	
Angarandantlisha Einl			Donnalta Haush altafüh		
Außerordentliche Einkünfte			Doppelte Haushaltsführung		
— Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Teilzahlungen	Mai	2	finanzielle Beteiligung am Haupthausstand	Juli	

	Monat Nr.			Monat 1	Nr.
E			Grunderwerbsteuer		
ž.			— aktuelle Steuersätze	April	7
Eheverträge			Grundsteuer		
— und Schenkungsteuer	Mai	5	Erlass wegen Ertragsminderung	März	6
Einnahmenüberschussrechnung					
— regelmäßig wiederkehrende			Grundstücksteilung	-1	
Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel	Dez	7	— als privates Veräußerungsgeschäft	Okt	2
Energetische Maßnahmen			Н		
— keine Steuerermäßigung bei					
Vorbehaltsnießbrauch	Okt	1	Haushaltsnahe Dienst-/Handwerker	:leistung	en
Erbschaft-/Schenkungsteuer			 Inanspruchnahme der Steuer- ermäßigung durch Mieter 	Sept	1
 Abfindung zur Abgeltung von Scheidungsfolgen 	Aug	5	— in unentgeltlich überlassener Wohnung	Okt	3
— bei Eheverträgen	Mai	5	— keine Steuerermäßigung für	OKt	5
— Erbfallkostenpauschale für	T 11		Hausnotrufsystem	Juli	3
Nacherben	Juli	4	— Steuerermäßigung/Überblick	Juni	6
 Steuerbefreiung des "Familien- heims" bei Selbstnutzung 	Okt	6	— Zahlungszeitpunkt	Nov	4
— Wertfeststellungen bindend	Dez	3	Häusliches Arbeitszimmer		
Erdgas-Wärme-Soforthilfe			— Änderungen durch das Jahres-		
— Besteuerung der –	Febr	8	steuergesetz 2022	Febr	1
— Entlastungen an private			— BMF-Schreiben vom 15.08.2023	Nov	5
Letztverbraucher	Febr	8	Homeoffice		
			— Pauschale	Febr	1
F			— Pauschale ab 2023	Nov	5
Fristen					
— zur Abgabe von Steuererklärungen	Aug	8	I		
			Inflationsausgleichsgesetz		
G			— Änderungen für die Jahre 2022,		_
GbR			2023 und 2024	Jan	3
— Neuregelungen durch das MoPeG	Juni	2	Inventur		
Gebäude			— Hinweise 2023	Dez	1
— Steuerermäßigung für energetische			Investitionsabzugsbetrag		
Maßnahmen	Okt	1	— verlängerte Investitionsfristen	Okt	7
Geringwertige Wirtschaftsgüter					
— Abschreibung	Nov	2	J		
Gewerbliche Einkünfte			I-h		
— Gewinne aus (Online-)Poker-			Jahressteuergesetz 2022	Eah-	1
spielen	Sept	3	— häusliches Arbeitszimmer— Homeoffice-Pauschale	Febr Febr	1
— Vermietung von Ferienwohnungen über Vermittler	Juli	2	— Überblick	Febr	1 5
uber vermittier	Juli	۷	— OUCLUIICK	1,601	3

	Monat Nr.			Monat Nr.	
K			— Veräußerung eines Einfamilien-	T1:	(
			hauses nach Scheidung — Veräußerung von Krypto-	Juli	6
Kapitaleinkünfte			währungen	Mai	1
— Kaufpreisstundung bei Veräußerung von Privatvermögen	Aug	6			
— private – in der Einkommen-			R		
steuererklärung 2022	Mai	7	Dantank astronomen		
Kapitalgesellschaften			Rentenbesteuerung — "Rentenbeginn" bei aufge-		
— angemessene Verzinsung von Gesellschafterkonten	Okt	4	schobener Rente	April	3
— Pensionszahlungen neben			Repräsentationskosten		
Geschäftsführergehalt	Aug	7	 Verabschiedung des Geschäfts- führers 	Aug	3
Kinder			Tuffers	Tiug	3
— Aus- und Weiterbildungskosten als Betriebsausgaben	Dez	2	S		
— Betreuungskosten nur bei			Sachbezugswerte 2023		
Haushaltszugehörigkeit	Sept	2	— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
			Säumniszuschläge		
L			— Erlass für "pünktliche" Steuer-		
Lohnsteuer			zahler	Dez	5
— Bescheinigung für 2022	Febr	6	— Rechtmäßigkeit der Höhe	Juni	1
— Ermäßigung auf Antrag	Nov	7	Solidaritätszuschlag		
			— keine Verfassungswidrigkeit für		
P			2020 und 2021	März	1
			Sonderabschreibungen		
Pflegeversicherung			— bei kleinen und mittleren		
— Übersicht der Beiträge ab 01.07.2023	Juli	8	Betrieben	Okt	7
	ŕ		Sonderausgaben		
Photovoltaikanlagen			— Bonuszahlungen der gesetzlichen		
— Übersicht über die Einkommensteuerbefreiung ab 2022	Sept	4	Krankenkassen — Überblick für 2023	März	5
— Umsatzsteuer bei Anschaffung,	1		— Oberblick für 2025	Nov	1
Entnahme und Reparatur	Juni	4	Sozialversicherung		
— Wegfall von Anzeigepflichten	Aug	2	— Beitragsbemessungsgrenzen 2023	Jan	6
Plattformen-Steuertransparenzges	etz		— Frist für Jahresmeldungen	Febr	4
— neue Meldepflicht für Betreiber			— Sachbezugswerte 2023	Jan	1
von Internetplattformen	März	4	 — Sachzuwendungen an Arbeit- nehmer 	Nov	3
Private Veräußerungsgeschäfte			Steuererklärungen		
— bei gelegentlicher Vermietung einzelner Räume	April	8	— Abgabefristen	Aug	8
— nach Grundstücksteilung	Okt	2	Steuerfreie Einnahmen		
— Nutzung durch Eltern des Eigentümers	Aug	1	— Handynutzung nach Erwerb vom Arbeitnehmer	April	4

Monat Nr. Monat Nr.

U			Vermögensverwaltende Personenge	sellschaf	ft
Überschusseinkünfte			 Bagatellgrenze bei gewerblicher Tätigkeit 	Jan	4
— regelmäßig wiederkehrende			Vorbehaltsnießbrauch		
Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel	Dez	7	keine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen	Okt	1
Umsatzsteuer			¥7		
— Dauerfristverlängerung für Vorauszahlungen 2023	Febr	10	Vorsteuer — Abzug aus dem Erwerb von	Mai	,
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	3	Luxusfahrzeugen? — Abzug bei Betriebsveranstaltungen	Dez	4
— kein Vorsteuerabzug für bürger- liche Kleidung	April	1	 Erstattung von –beträgen aus EU-Mitgliedstaaten 	Sept	6
— Organschaft und finanzielle Eingliederung	Mai	6	 Erstattung von –beträgen aus Nicht-EU-Staaten 	Juni	3
— Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen?	Mai	4	— kein –abzug für bürgerliche Kleidung	April	1
— Zuordnungsentscheidung für den Vorsteuerabzug	April	5	W		
Unentgeltliche Wohnungsüberlassu	ng		Wachstumschancengesetz		
— Steuerermäßigung für Handwerker- leistungen	- Okt	3	— Inhalt des BMF-Entwurfs	Sept	5
Unterhaltsaufwendungen			Werbungskosten		
_			— Abfindung an weichenden Mieter	April	6
— Anrechnung von Ausbildungs- hilfen und negativen Einkünften	Febr	3	 Berufsausbildung nach lang- jähriger Berufstätigkeit 	Juli	7
Unterhaltsleistungen			— doppelte Haushaltsführung	Juli	5
— an ehemalige Lebensgefährtin— Überlassung einer Wohnung als	Jan	5	 Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte mit dem Taxi 	Febr	2
Trennungsunterhalt	Febr	7	— Kürzung des –abzugs bei Stipendium	Febr	ç
V			 — Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung 	Jan	2
Verdeckte Gewinnausschüttung			 Verabschiedung des Geschäfts- führers 	Aug	3
 angemessene Verzinsung von Gesellschafterkonten 	Okt	4	Wiederkehrende Bezüge		
— Pensionszahlungen neben Geschäftsführergehalt	Aug	7	 "Rentenbeginn" bei aufge- schobener Rente 	April	3
Vermietung und Verpachtung			Z		
— Abfindung an weichenden Mieter	April	6	L		
— Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung	Jan	2	Zufluss-Abfluss-Prinzip — regelmäßig wiederkehrende		
— von Ferienwohnungen über Vermittler	Juli	2	Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel	Dez	7